

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1959	Berlin, den 31. Dezember 1959	Nr. 31
Tag	I n h a l t	Seite
3. 12. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Düngemittel und Kali für technische Zwecke.....	343
10. 12. 59	Anordnung über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Guß- und Schmiedeerzeugnissen .....	345
11. 12. 59	Anordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung .....	350
15. 12. 59	Anordnung Nr. 2 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen .....	351
7. 12. 59	Anordnung Nr. 3 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumsschlag ..	352
3. 12. 59	Anordnung Nr. 78 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	353
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	366

#### Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Düngemittel und Kali für technische Zwecke.

Vom 3. Dezember 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Stickstoff-, Phosphorsäure-, Kali- und Mehrnährstoffdüngemitteln, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf (Torf in Ballen, lose oder verpackt, für landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke) und Kali für technische Zwecke zum Gegenstand haben.

#### § 2 Vertragsabschluß

(1) Grundlage für den Vertragsabschluß sind die Material Verteilungsbilanz, der Liefer- und Warenbereitstellungsplan und die Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das jeweilige Planjahr.

(2) Die Lieferfristen sind im Vertrag nach Monaten festzulegen.

#### § 3 Pflichten des Lieferers

(1) Der Lieferer hat die Lieferung vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der TGL auszuführen.

(2) Das Lieferwerk ist verpflichtet, vor Versand der Erzeugnisse Proben entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW)\* ziehen zu lassen und die Proben mindestens 2 Monate, vom Tage des Versandes der Erzeugnisse an gerechnet, aufzubewahren (Rückstellproben). Bei Qualitätsbeanstandungen ist die Probe der beanstandeten Lieferung bis zur Erledigung der Beanstandung aufzubewahren.

(3) Für die Probenahmen gelten bei sämtlichen Düngemitteln und Kali für technische Zwecke entsprechend die vom DAMW am 1. Juni 1951 erlassenen Vorschriften zur Probenahme in der Kalisalzproduktion.\*\*

#### § 4 Berechnung

(1) Für die Berechnung der Lieferung sind — soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist — die durch Leer- und Vollverwiegung im Werk bzw. auf der Abgangsstation bahnamtlich ermittelten Gewichte — bei Transport zu Wasser die beim Umschlag Kahn-, Waggon durch Leer- und Vollverwiegung des Waggons festgestellten Gewichte — sowie die werksseitig ermittelten Nährstoffwerte maßgebend. Die Wiegekarte ist Beweismittel im Falle einer Mengenbeanstandung.

(2) Bei Lieferung gesackter Erzeugnisse ist, soweit preisrechtliche Bestimmungen nichts anderes festlegen,

• Zur Zeit gelten für:

- a) Kalidüngemittel und Kali für technische Zwecke die Siebzehnte Anweisung vom 21. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. s. 716),
- b) Stickstoff-, Phosphorsäure- und Mehrnährstoffdüngemittel sowie Kalk für Düngezwecke die Zweiunddreißigste Anweisung vom 11. Februar 1953 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (ZBL S. 42).

\*• Als Broschüre herausgegeben vom DAMW.